

Museumstraße 7 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2179 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in: Mag. Thomas Köberl

Erwin Ernst Steinhammer

via EMail:

e.steinhammer.akgyzs6h6k@foi.fragdenstaat.at

Betrifft: Ihre Anfrage vom 11. April 2016 gemäß Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Steinhammer,

das Bundesministerium für Justiz dankt für Ihre Eingabe und Ihr Interesse. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen begehrte Information – eine Auswertung aller Strafverfahren und Anklagen wegen §§ 278b bis 278f StGB im Zeitraum 2000 bis 2015 – in der von Ihnen gewünschten Form uns selbst nicht vorliegt und daher erst im Wege einer speziellen Auswertung der Verfahrensautomation Justiz bei der Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben werden müsste. Davon müssen wir aus Kosten- und Ressourcengründen bedauerlicher Weise Abstand nehmen.

In rechtlicher Hinsicht liegt kein Auskunftsbegehren im Sinn des Auskunftspflichtgesetzes, BGBI. Nr. 287/1987 idgF, vor. In ständiger Judikatur hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Behörde nur zur Weitergabe von Informationen verpflichtet ist, die ihr selbst zur Verfügung stehen und nicht etwa erst durch eine besondere – nur zum Zwecke der Erfüllung der Auskunftspflicht durchgeführte – statistische Auswertung recherchiert werden müssen.

Die Verwaltung ist daher im Rahmen des Auskunftspflichtgesetzes nicht verpflichtet, statistische Auswertungen und Tabellen zu erstellen (E 27. August 2002, 2002/10/0099; E 22. April 2002, 2002/10/0034).

Das Bundesministerium für Justiz kann Ihnen daher nur anbieten, eine der zuständigen Fachabteilung vorliegende Statistik zu übermitteln, verbunden mit der Hoffnung, dass diese Daten Ihren Informationsbedarf zumindest teilweise decken:

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2012	2013	2014	2015	Gesamt
278b StGB	36	31	72	142	281
278c StGB	4	4	2	5	15
278d StGB	30	22	38	23	113
278e StGB	3	5	8	7	23
278f StGB	4		3	2	9
Gesamt	77	62	123	179	441

Anklagen

Anklagen	2012	2013	2014	2015	Gesamt
278b StGB	6	1	9	43	59
278c StGB	2			2	4
278d StGB	1	2		2	5
278e StGB			1	2	3
278f StGB		1		1	2
Gesamt	9	4	10	50	73

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz können Sie nun ausdrücklich die Erlassung eines Bescheides beantragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 Euro (§ 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957) sowie eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro (§ 1 Abs 1 Tarif Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983) anfallen können (siehe auch Punkt 3.5 der Geschäfts- und Nutzungsbedingungen von "FragdenStaat.AT").

Wien, 28. April 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt